27. Januar 2014 1 von 1

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Änderung der Hauptsatzung hier: Begehren der Stadtverordnetenversammlung Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler - 101.17.999 -

**Antrag** 

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der sechsten Änderung vom 18. März 2013 wird um einen § 3 a mit folgender Fassung ergänzt:

§ 3a Begehren der Stadtverordnetenversammlung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Begehren der Stadtverordnetenversammlung).
- 2. Bei dem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Stadtverordneten-versammlung die Angelegenheit zu entscheiden.
- 3. Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 2 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 HGO finden keine Anwendung.
- 4. Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke

den

## **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Änderung der Hauptsatzung hier: Begehren der Stadtverordnetenversammlung, 101.17.999, wird abgelehnt.

Petra Friedrich Nicole Schmidt Stadtverordnetenvorsteherin Schriftführerin